Betrieb & Umwelt

Ein Informationsdienst für eine vorsorgende Abfall- und Wasserwirtschaft, innovative Umwelttechnologie und Umweltmanagement in der Märkischen Region und den Städten Hattingen und Witten

Nr.:02/2018

Inhalt

Abfallwirtschaft

2019 kommt neues Verpackungsgesetz - Zentrale Stelle übernimmt wesentliche Kontrollaufgaben... *Seite 1*

Neue Regeln für die Entsorgung von E-Schrott... *Seite 4*

Vollzugshilfe für Entsorgungsfachbetriebe... *Seite 5*

Europäische Kommission veröffentlicht technischen Leitfaden zur Abfalleinstufung... *Seite 5*

Umweltmanagement

Erste Mobilitätsmanager qualifiziert... *Seite 2*

Mit gutem Beispiel voran - vierte ÖKOPROFIT-Runde startet im Ennepe-Ruhr-Kreis... *Seite 3*

Im Märkischen Kreis startet eine Neuauflage von ÖKOPROFIT... *Seite 3*

Wasserwirtschaft

Legionellen-Verordnung: Anlagen bis August 2018 anzeigen... *Seite 6*

Mikroplastik in Gewässern - Untersuchung weist Konzentrationen auch in kleineren und mittleren Nebengewässern nach... *Seite 7*

„Die letzte Seite“

kurz & bündig

Impressum

Zentrale Stelle übernimmt wesentliche Kontrollaufgaben

2019 kommt neues Verpackungsgesetz

Verpackungsmüll (Bild: Bartsch/MK)

Am 1. Januar 2019 tritt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft und löst damit die bisher geltende Verpackungsverordnung ab. Ziel ist, zukünftig mehr Abfälle aus privaten Haushalten zu recyceln. Darüber hinaus werden Hersteller stärker dazu angehalten, ökologisch vorteilhafte und recyclingfähige Verpackungen zu verwenden. Das wesentliche Anliegen ist jedoch, es für die sogenannten Trittbrettfahrer schwerer zu machen, verpackte Ware ohne Beteiligung an einem Dualen System in Verkehr zu bringen. Hierbei wird die neue zentrale Stelle eine besondere Rolle übernehmen.

Wer ist betroffen

An der Systematik der Verpackungsabfallentsorgung in privaten Haushalten wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Alte Plastikbehälter für Sahne, Joghurt, Margarine, Frischkäse werden in der Gelben Tonne oder im Gelben Sack gesammelt und über eines der Dualen Systeme entsorgt. Jeder Hersteller, der verpackte Ware erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in den Verkehr bringt, muss sich an einem Dualen System beteiligen. Diese Pflicht gilt auch für nationale Produzenten, Importeure oder Online-Händler. Ausnahmen für Kleinbetriebe, die etwa nur sehr geringe Verpackungsmengen auf den Markt bringen, gibt es nicht.

Zentrale Stelle

Mit Beginn des nächsten Jahres nimmt die neu eingerichtete „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ ihren Betrieb auf. Ähnlich wie die „stiftung ear“ im E-Schrott-Rücknahmesystem, übernimmt sie dann als beliehene Behörde wesentliche Überwachungsfunktionen. Unter fachlicher Aufsicht des Umweltbundesamtes werden in der Zentralen Stelle sämtliche Aufgaben gebündelt. Hier werden Daten gesammelt, abgeglichen und zur Veröffentlichung bereitgestellt.

Diese Bündelung soll klare Standards setzen und Transparenz schaffen. Hierdurch soll der Anteil der unlizenzierten Verpackungen gesenkt werden. Nach Schätzungen liegt dieser bei 30 Prozent und verursacht einen Schaden von mehreren Millionen Euro jährlich. Vor allem mit der neuen Registrierungspflicht sollen es Trittbrettfahrer zukünftig schwerer haben.

Registrierung

Alle Erstinverkehrbringer müssen sich im Vorfeld bei der Zentralen Stelle über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem registrieren und werden namentlich veröffentlicht. Das ist kostenlos, muss aber bereits bis zum 1. Januar 2019 erfolgt sein, sonst gilt ein Vertriebsverbot für die verpackten Waren. Um dieser gesetzlichen Anforderung rechtzeitig entsprechen zu können, besteht die Möglichkeit einer sog. „Vor-Registrierung". Unter Angabe der Stammdaten erhält man eine entsprechende Nummer. Diejenigen, die sich in diesem Jahr vorregistrieren, erhalten Anfang 2019 automatisch die Registrierungsbestätigung.

Systembeteiligung

Die Beteiligung an einem Dualen System ist Pflicht. Hierzu benötigt der Erstinverkehrbringer seine Registrierungsnummer, die ihm von der Zentralen Stelle zugewiesen wurde. Das jeweilige Duale System übermittelt die Anmeldedaten an die Zentrale Stelle. Mit den drei Schritten „Registrierung", „Systembeteiligung" und „Datenmeldung" erhält die Zentrale Stelle die Möglichkeit zur Prüfung und zum Abgleich. Die Veröffentlichung aller registrierten Erstinverkehrbringer soll weitere Transparenz schaffen.

Recycling

Mit dem neuen Gesetz werden auch die Verwertungsanforderungen bzw. -anreize erhöht. Die Recycling-Quote für Kunststoffverpackungen soll bis zum Jahr 2022 von heute 36 Prozent auf 63 Prozent steigen. Bei Metallen, Papier und Glas sollen es 90 Prozent werden. Hier liegen die Anteile derzeit bei 60, 70 und 75 Prozent. Zudem können Hersteller, die ihre Verpackungen recyclingfähig gestalten, Kosten reduzieren. Die Dualen Systeme sind zukünftig verpflichtet, bei der Festlegung der Beteiligungsentgelte auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Diese sogenannten modulierten Lizenzentgelte sollen Hersteller dazu bewegen, Verpackungsmaterialien zu verwenden, die aus Recyclaten bestehen oder zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können. (gb)

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister im Internet ist unter www.verpackungsregister.org abrufbar. Unter „FAQ" gibt es eine Reihe von Antworten auf vielfach gestellte Fragen. Auch die Dualen Systeme haben hilfreiche, verständliche Informationen ins Internet gestellt.

SIHK: Mobilitätsmanagement statt Fahrverbote

Erste Mobilitätsmanager qualifiziert

In der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) haben im April die ersten Absolventen die berufsbegleitende Weiterbildung als „Betrieblicher Mobilitätsmanager (IHK)" erfolgreich abgeschlossen. Der SIHK-Zertifikatslehrgang wurde in Hagen deutschlandweit erstmals angeboten. Die Teilnehmer erstellten im Rahmen der Qualifizierung für den Unternehmensstandort ein individuelles Mobilitätskonzept, dass sie jetzt in ihren Betrieben umsetzen werden. Am 26. September startet der zweite Lehrgang in der SIHK in Hagen.

Erste Mobilitätsmanager qualifiziert (Bild: SIHK)

Im Blickpunkt

Das Thema rückt auf Grund der Diskussionen über Umweltzonen und Fahrverbote für Dieselfahrzeuge immer stärker in den Blickpunkt. „Betriebliches Mobilitätsmanagement ist ein geeignetes Instrument, um die Erreichbarkeit des Unternehmens für Mitarbeiter und Kunden zu verbessern, Flächen für Parkraum einzusparen oder um die Wirtschaftlichkeit des Fuhrparks zu erhöhen", betont Frank Niehaus, Ansprechpartner bei der SIHK für das neue Angebot. Die erarbeiteten Mobilitätskonzepte zeigten die breite Vielfalt an Möglichkeiten, in den Unternehmen Kosten zu senken, die Verkehrsbelastung zu reduzieren sowie die Umweltbilanz des Betriebes zu verbessern. „Unternehmen können mit einem Betrieblichen Mobilitätsmanagement einen eigenen Beitrag zur Senkung der Schadstoffbelastung an ihren Standorten leisten", betont Niehaus.

Die Qualifizierung ist konzipiert für Mitarbeiter aus allen Branchen, beispielsweise aus den Bereichen Personal, Logistik, Fuhrparkmanagement, Energie und Facility Management. Die SIHK erwartet großes Interesse, da die Weiterbildung auf Grund einer Förderung noch einmal kostenlos angeboten werden kann. (Frank Niehaus)

Aktuelle Informationen über den Lehrgang finden sich unter www.sihk.de/bmm. Kontakt: Frank Niehaus, Tel. 02331/390-208, E-Mail: niehaus@hagen.ihk.de.

Vierte ÖKOPROFIT-Runde startet im Ennepe-Ruhr-Kreis

Mit gutem Beispiel voran

Vertreter der Unternehmen, der Kommunen und der weiteren Partner trafen sich bei der AVU (Bild: AVU / Bernd Henkel).

Beim vierten Mal darf man schon von einer „Traditionsveranstaltung“ sprechen. Am 18. April startete bei der AVU die neue, vierte ÖKOPROFIT-Runde. Neun Unternehmen nehmen an zehn Standorten ihre Arbeits- und Produktionsabläufe unter die Lupe. Ziel ist es, Energie- und Ressourceneinsatz zu optimieren, klug in entsprechende Maßnahmen zu investieren und so die Betriebskosten zu senken.

Auftakt

Landrat Olaf Schade, AVU-Vorstand Uwe Träris und Stadtwerke Witten-Geschäftsführer Andreas Schumski betonten in ihrer gemeinsamen Begrüßung auch den Netzwerk-Gedanken und die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch zwischen den Unternehmen. Beim ersten Treffen bei der AVU stellten sich die Unternehmen vor, besprachen Organisatorisches und vereinbarten Termine für die Workshops und Betriebsbesuche. Natürlich berichteten die Betriebe auch schon von ihren ersten Maßnahmen und Erfahrungen rund um Energie- und Ressourceneffizienz.

Hausherr Uwe Träris erläuterte, was die AVU bereits gemacht hat: „Wir möchten selbst eben mit gutem Beispiel vorangehen und haben ein Energiemanagementsystem eingeführt. Danach wussten wir genau, wo und wie wir die meiste Energie einsparen können. Seit der ersten TÜV-Zertifizierung 2015 haben wir fast 64.000 Kilowattstunden Strom und 41.000 kWh Gas eingespart.“ Die AVU unterstützt ÖKOPROFIT und die mittelständischen Unternehmen aus der Region bei Maßnahmen zur Umsetzung von Energie- und Ressourceneffizienz. „Das ist ein Projekt, das uns sehr am Herzen liegt“, so Träris abschließend.

ÖKOPROFIT

ÖKOPROFIT steht für „Ökologisches Projekt Für Integrierte Umwelt-Technik“. Die Kooperation zwischen der AVU, den Stadtwerken Witten, den Industrie- und Handelskammern in Hagen und Bochum, der Kreishandwerkerschaft Ruhr, der EnergieAgentur.NRW und der Effizienz-Agentur NRW liefert einen wertvollen Beitrag zur Energie-Effizienz-Region EN. Die Ziele sind: Betriebskostensenkung und nachhaltige ökonomische Stärkung unter gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen wie Wasser und Energie. Durch die betriebliche Einzelberatung oder gemeinsame Workshops erfahren die Beteiligten, wie sie diese Ziele erreichen können - beispielsweise durch den Einsatz effizienter Technologien oder durch Abfallvermeidung. Die betriebswirtschaftlich positiven Effekte lassen nicht lange auf sich warten. Ein wesentlicher Baustein bei ÖKOPROFIT ist auch die Steigerung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter. Darüber hinaus dient es der Netzwerkbildung und dem Erfahrungsaustausch im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes. Mehr Informationen unter www.energiewende-en.de. (Jörg Prostka, AVU)

Auch im Märkischen Kreis bietet die Kreisverwaltung zusammen mit der Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (GWS) eine Neuauflage von ÖKOPROFIT an. Das Projekt wird in Kooperation mit den Städten Altena, Halver, Iserlohn, Lüdenscheid, Menden, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl durchgeführt. Begleitet wird ÖKOPROFIT auch diesmal wieder von der SIHK zu Hagen. Interessierte Betriebe und Institutionen aus den jeweiligen Kommunen können sich bei der GWS unter www.gws-mk.de (Stichpunkt „Dienstleistungen“) über die Teilnahme informieren. Der Projektleiter ist Marcel Krings, Tel.: 02352/9272-12.

Geltungsbereich des ElektroG wird ausgeweitet

Neue Regeln für die Entsorgung von E-Schrott

E-Schrott (Bild: Bartsch/MK)

Ab dem 15. August gelten für die Rücknahme und das Recycling von E-Schrott neue Regeln. Dann fallen fast alle Produkte, die in irgendeiner Weise elektrische Funktionen aufweisen, in den Geltungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Für Hersteller bedeutet diese Änderung, dass sie jetzt möglicherweise den gesetzlichen Registrierungspflichten unterliegen. Wer diesen Vorgaben nicht nachkommt, riskiert behördliche Bußgelder oder Abmahnungen von Wettbewerbern. Zudem werden die bisher zehn Kategorien durch sechs neue ersetzt. Das muss bei der Mitteilung der Jahres-Statistik berücksichtigt werden.

Anwendungsbereich

Die Frage, welche Geräte in den offenen Anwendungsbereich (Open Scope) fallen, ist bei zusammengesetzten Produkten nicht einfach zu beantworten. So können beispielsweise auch Möbel, die elektrische Bauteile enthalten oder Kleidung mit elektrischen Funktionen von den Vorgaben des ElektroG betroffen sein. Im Wesentlichen hängt es davon ab, ob bei zusammengesetzten Produkten das elektronische Bauteil funktional oder baulich an die Nutzungsdauer des Produktes gebunden ist. Wenn ein elektrisches Bauteil nur mit großem Aufwand oder gar nicht austauschbar ist, gilt das als Indiz. In diesem Fall spricht einiges dafür, dass das Produkt ein Elektrogerät ist und registriert werden muss. Unerheblich ist es, ob Akkus/Batterien leicht wechselbar sind. Ein Schuh mit elektrischen oder elektronischen Funktionen gilt auch dann als Elektro- und Elektronikgerät, wenn sich Energieträger ohne Aufwand entnehmen lassen. Die „stiftung elektro-altgeräte register“ (ear) weist darauf hin, dass eine verbindliche Prüfung immer nur im Einzelfall und anhand von zu einem Antragsverfahren vorgelegten Geräteunterlagen erfolgen kann.

Neue Kategorien

Mit der Einführung dieses offenen Anwendungsbereiches ist zudem eine Änderung der Kategorien verbunden. Die bisher zehn Kategorien wurden entsprechend der europäischen WEEE-Richtlinie durch sechs neue ersetzt und in 17 Gerätearten unterteilt. Das ist für bereits registrierte Hersteller von Bedeutung. Jede bereits erteilte Registrierung mit einer Geräteart wird durch die „stiftung ear“ automatisch in eine festgelegte Nachfolgegeräteart überführt. Registrierte Hersteller müssen aber überprüfen, ob trotz automatischer Überführung die Registrierung weiterer Gerätearten notwendig wird. Dafür ist eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 vorgesehen. Diese Änderungen wirken sich auch auf die Erstellung der Jahres-Statistik aus. Die Mitteilung für das Jahr 2018 muss sich bereits auf die neuen Kategorien beziehen.

Abmahnungsgefahr

Das Umweltbundesamt (UBA) hat angekündigt, die Einhaltung der neuen gesetzlichen Regelungen konsequent zu überwachen. Das UBA will bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen nicht ordnungsgemäß registrierte Unternehmen einleiten. Zudem besteht für nicht registrierte Hersteller die Gefahr, durch Mitbewerber wettbewerbsrechtlich abgemahnt zu werden. (gb)

Weiterführende Informationen finden sich auf der Internetseite der zuständigen „stiftung ear“ unter www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/. Das UBA hat für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Handlungshilfe herausgegeben. Das 6-seitige Papier informiert über die Änderungen und gibt Empfehlungen, wie in der Praxis bei der Erfassung von E-Schrott und der Mengenmitteilungen verfahren werden kann, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Unter www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/elektroaltgeraete ist die Handlungshilfe abrufbar.

Teilnahme-Recht der zuständigen Behörden bei Vor-Ort-Terminen

Vollzugshilfe für Entsorgungsfachbetriebe

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat ihre Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ überarbeitet. Hiermit sollen die Vorgaben der im Juni letzten Jahres in Kraft getretenen Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) bundesweit einheitlich umgesetzt werden. Die LAGA-Mitteilung richtet sich primär an die Vollzugsbehörden, bietet aber auch Betrieben und Sachverständigen Informationen für die Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens.

Sammelfahrzeug (Bild: Bartsch/MK)

Fachbetrieberegister

So geht die Vollzugshilfe beispielsweise auf das neue Entsorgungsfachbetrieberegister ein, das ab Mitte des Jahres in Betrieb gehen soll. Die EfbV sieht vor, dass die technischen Überwachungsorganisationen (TÜO) und die Entsorgergemeinschaften (EG) die jeweiligen Zertifikate und Überwachungsberichte an die Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde senden. Ähnlich wie im Abfallnachweisverfahren erfolgt das ausschließlich auf elektronischem Weg. Die Erfassung der Dokumente und weiterer Mitteilungen sowie die anschließende Übermittlung an die zuständigen Behörden wird mit Hilfe einer Internetanwendung, dem sogenannten Zertifiziererportal umgesetzt. Dieses steht nur den Zertifizierungsorganisationen zur Verfügung. Behördenseitig erfolgt die elektronische Verarbeitung mit dem Abfallüberwachungssystem ASYS. Die Übermittlung der Informationen und Dokumente zwischen dem Zertifiziererportal und ASYS erfolgt über die ZKS-Abfall. Im elektronischen Entsorgungsfachbetrieberegister werden dann abschließend die Informationen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Weil die Berichte unter anderem vertrauliche Daten der Entsorgungsfachbetriebe enthalten, war dieser Punkt für die betroffenen Fachverbände sehr heikel. Sie wiesen darauf hin, dass betriebsinterne Überwachungsberichte nicht in die Öffentlichkeit gehörten. Es wurde befürchtet, dass Wettbewerber in den Besitz vertraulicher Informationen kommen könnten, etwa über Behördenanträge nach dem Umweltinformationsgesetz. Zu dieser Fragestellung legt die Vollzugshilfe eindeutig fest, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht in die Hände von Unbefugten gelangen dürfen. Laut LAGA müssen zwar die Überwachungsberichte an die zuständigen Behörden weitergereicht werden, öffentlich zugänglich sein dürfen diese im Entsorgungsfachbetrieberegister aber nicht.

Vor-Ort-Kontrollen

Konkretisiert wird in der LAGA Mitteilung 36 auch das Kontrollprozedere vor Ort. Demnach haben sowohl die Abfallbehörden, die Betriebe im Rahmen der allgemeinen Kontrolle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 47 KrWG) überwachen, als auch die Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörden das Recht, die Sachverständigen bei den Vor-Ort-Terminen zu begleiten. Dies gilt sowohl für angekündigte als auch für unangekündigte Überprüfungen. Plant eine Behörde die Teilnahme, muss sie aber bei der TÜO bzw. EG die entsprechenden Termine erfragen. (gb)

Unter www.laga-online.de, Stichpunkt „Publikationen, Mitteilungen“ findet sich die Vollzugshilfe.

Europäische Kommission veröffentlicht technischen Leitfaden

Hilfe zur Einstufung von Abfällen

Die Europäische Kommission hat im Amtsblatt einen neuen technischen Leitfaden veröffentlicht. Das Papier soll insbesondere den Behörden und den Unternehmen Erläuterungen und Orientierungshilfen zur korrekten Auslegung und Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einstufung von Abfällen bieten.

Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) wies jüngst darauf hin, dass die voranschreitende Chemisierung des Abfallrechts bzw. die bei der EU vorangetriebene Schnittstelle „Chemie-, Produkt- und Abfall-

recht“ der Recyclingbranche zunehmend Sorgen bereite. Durch eine Flut von Auflagen und Gesetzen könnten wertvolle Sekundärrohstoffe zunehmend in gefährliche Abfälle umdeklariert und damit etablierte Recyclingwege verschlossen werden. Zukünftig könnte das negative Folgen auf das Recycling von rund 1,2 Millionen Tonnen E-Schrott-Kunststoffen bedeuten. Auch die Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle, die für viele Bauunternehmen und Handwerksbetriebe zur scheinbar unlösbaren Aufgabe wurde, ist eine Konsequenz dieser rechtlichen Entwicklung. Für Kritiker war dies ein Lehrstück einer misslungenen Regelungstechnik in Bezug auf die Beschreibung der gefährlichen Eigenschaften von Abfällen mit Instrumenten des Stoffrechts.

Gefährliche Abfälle (Bild: Bartsch/MK)

Technischer Leitfaden

Genau vor diesem Hintergrund wurde der Leitfaden veröffentlicht. Die Kommission sieht das Papier als ein Instrument, das den betroffenen Unternehmen und den zuständigen Behörden dabei helfen soll, Abfälle nach einem gemeinsamen Ansatz zu charakterisieren und einzustufen. Erklärtes Ziel ist die Minimierung von Diskrepanzen und negativen Auswirkungen. Der 134-seitige Leitfaden gliedert sich in drei Kapitel und fünf Anhänge. Im ersten Kapitel wird der allgemeine Hintergrund dargestellt. Im Zweiten folgt die Erläuterung des EU-Abfallrechts mit entsprechenden Hinweisen, inwieweit die verschiedenen Gesetze für die Definition und Einstufung von Abfällen relevant sind. Das Kapitel 3 ist den grundlegenden Schritten des Einstufungsprozesses gewidmet. Die konkrete Durchführung der für die Einstufung erforderlichen Schritte bzw. das Vorgehen zur Einholung der dafür erforderlichen Informationen werden in den Anhängen detailliert anhand von Praxisbeispielen beschrieben. In Anhang 3 werden spezifische Ansätze zur Feststellung gefahrenrelevanter Eigenschaften (HP 1 bis HP 15) erläutert. Für die einzelnen Einträge werden Bewertungsprozesse in Form von Fließschemen dargestellt. (gb)

Der Leitfaden ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu, Eingabe Schnellsuche: „52018XC0409(01)“.

Anlagen bis August 2018 anzeigen

Legionellen-Verordnung

Die Legionellen-Verordnung (42. BImSchV über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) ist am 19. Juli 2017 verkündet worden und am 19. August 2017 in Kraft getreten. Sie ist damit seit dem 19. August 2017 (beispielweise bezüglich der Mess- und Dokumentationsverpflichtungen) verbindlich umzusetzen. Eine zeitliche Ausnahme bildet lediglich § 13, der gemäß § 20 nicht einen Monat, sondern erst zwölf Monate nach Verkündigung in Kraft tritt, also am 19. Juli 2018.

Anzeige

§ 13 regelt (in Verbindung mit Anlage 4 Teil 2), dass Betreiber verpflichtet sind, der zuständigen Behörde in der Zeit vom 19. Juli bis 19. August 2018 Neuanlagen, Bestandsanlagen, Anlagenänderungen, Anlagenstilllegungen und Betreiberwechsel anzuzeigen. Die Zuständigkeit ist für NRW in der Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz (ZustVU) geregelt. Nach der Grundzuständigkeit sind für den Vollzug sachlich die Unteren Umweltschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 3 ZustVU). Für bestimmte Industrieanlagen, wie z.B. Kraftwerke oder Chemieanlagen, sind die Oberen Umweltschutzbehörden bei den Bezirksregierungen zuständig (§ 2 i. V. m. Anhang I ZustVU).

Beachten

Die Meldung wird über eine Datenbank erfolgen, die zurzeit entwickelt wird und über deren Handhabung der Verordnungsgeber informieren wird. Vorher gemachte Anzeigen bzw. Anzeigen, die auf anderem Wege gemacht werden, entfalten keine Wirkung.
Auf der Internetseite www.sihk.de (Suchbegriff „Nr. 3955516“) finden sich ein Informationsschreiben des Landesumweltministeriums zur 42. BImSchV, das die Anforderungen zusammenfassend darstellt, ein Infoschreiben der Bezirksregierung Arnsberg, mit dem diese die Betreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit bekannt oder vermutet, informiert haben, sowie ein IHK-Merkblatt. (jf)

Weitere Infos gibt es bei Dr. Jens Ferber, Tel: 02331/390-272, E-Mail: ferber@hagen.ihk.de.

Untersuchung weist Konzentrationen auch in kleineren und mittleren Nebengewässern nach

Mikroplastik in Gewässern

Ruhr bei Fröndenberg (Bild: Bartsch/MK)

Das Thema „Mikroplastik in Gewässern“ wird aktuell viel diskutiert. Während Plastikmüll und Mikroplastik in den Meeren schon seit längerer Zeit erforscht werden, ist über die Funde in Binnengewässern noch wenig bekannt. Eine umfassende Datengrundlage zur Verbreitung fehlte bislang. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben oberflächennahe Wasserproben an 25 Flüssen im Einzugsgebiet von Rhein und Donau auf Mikroplastik analysieren lassen. In jedem einzelnen Gewässer konnten unterschiedliche Konzentrationen nachgewiesen werden.

Mikroplastik

Als Mikroplastik bezeichnet man kleine Kunststoff-Teilchen mit einem Durchmesser unter 5 Millimeter. Allgemein unterscheidet man zwischen sogenanntem primären und sekundären Mikroplastik. Das primäre Mikroplastik wird industriell und damit bewusst hergestellt. Dazu gehören Granulate in Kosmetik und Hygieneprodukten, wie Peelings, Zahnpasta oder Handwaschmitteln. Sekundäres Mikroplastik dagegen entsteht beispielsweise, wenn Verpackungsmüll durch Versprödung aufgrund der im Sonnenlicht enthaltenen UV-Strahlung zerfällt. Auch synthetische Chemiefasern aus Kleidungsstücken und sonstigen Textilien (Funktionswäsche, Fleece) zählen zu sekundärem Mikroplastik.

Pilotstudie

Die Universität Bayreuth hat im Zeitraum von 2014 bis 2017 insgesamt 52 Wasserproben aus Regionen im Süden und Westen Deutschlands untersucht. Die nun vorliegenden Analysenergebnisse bilden einen der weltweit größten, methodisch einheitlich gewonnenen Datensätze zum Vorkommen von Plastikpartikeln in Flüssen.

In den Proben haben die Bayreuther Forscher mehr als 19.000 Objekte gefunden und analysiert, davon wurden 4.335 eindeutig als Kunststoffpartikel identifiziert. Der Anteil größerer Kunststoffobjekte (Makroplastik) war sehr gering. Rund 99 Prozent der Kunststoffpartikel waren kleiner als 5 Millimeter. Auffallend war, dass sehr kleine Mikroplastikpartikel mit einer Größe zwischen 0,3 Millimeter bis 0,02 Millimeter mit rund 62 Prozent am häufigsten vertreten waren. Die Partikel bestanden zumeist aus den Kunststoffsorten Polyethylen oder Polypropylen, welche die höchsten Marktanteile vor allem für Verpackungen und die meisten Bedarfsgegenstände aus Kunststoff in Europa haben.

Hauptsächlich handelte es sich um Kunststofffragmente, unregelmäßig geformte Partikel, die von größeren Kunststoffobjekten stammen können. Zudem wurden an einem großen Teil der Messstellen auch Plastikfasern gefunden. Andere Partikelformen wie Folienreste, sogenannte Beads (Kügelchen) und Pellets wurden seltener nachgewiesen.

Die Anzahl der Partikel variierte zwischen den einzelnen Messstellen. Höhere Konzentrationen wurden vor allem in kleineren und mittleren Nebengewässern gemessen. So wurde beispielsweise an der Ruhrmessstelle „Ruh_01_NW“, die nur etwa 1,5 km unterhalb der Quelle liegt, Mikroplastik nachgewiesen, obwohl es hier keine Abwassereinleitungen gibt. Mit insgesamt 13 Partikeln/m^3 fiel das Ergebnis höher als an vielen Rheinmessstellen aus. Im Rhein wurden eher niedrige bis mittlere Konzentrationen gefunden. Begründet wird das in der Studie mit dem größeren Wasservolumen im Rhein, das hier für eine stärkere Vermischung und damit für eine Abnahme des Partikelaufkommens sorgt.

Ausblick

Um die Herkunft, die zeitweilige Ablagerung und den dauerhaften Verbleib zu verstehen, bedarf es allerdings noch viel weiterführender Forschung, heißt es auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Sehr umfassende Projekte zu diesen Themen werden aktuell auf Bundes- bzw. EU-Ebene gefördert. Der Bund hat z.B. im letzten Jahr die Maßnahme „Plastik in der Umwelt: Quellen, Senken, Lösungsansätze“ gestartet. Erforscht werden hier vor allem Vermeidungsstrategien, um einen Eintrag von Plastikabfällen in die Umwelt zu vermindern und wenn technisch möglich komplett zu vermeiden. (gb)

Die Studie ist unter www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/sonderreihen-und-ausgaben abrufbar.

Impressum

Herausgeber:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Stadt Hagen, Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, IHK Mittleres Ruhrgebiet

Ansprechpartner:

Ennepe-Ruhr-Kreis:
Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster, Hauptstraße 92,
58332 Schwelm, Jörg Schürmann (js),
Tel.: 02336/93-2493,
Mail: j.schuermann@en-kreis.de,
Internet: www.en-kreis.de

Stadt Hagen:
Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Anke Sonnenschein (as),
Tel.: 02331/207-22, Mail:
anke.sonnenschein@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:
Fachdienst 44: Natur- und Umweltschutz,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Dr. Jens Ferber (jf), Tel: 02331/390-272,
Mail: ferber@hagen.ihk.de,
Internet: www.sihk.de

IHK Mittleres Ruhrgebiet
(für die Städte Hattingen und Witten),
Ostring 30-32, 44787 Bochum,
Stefan Postert (sp), Tel.: 0234/9113-135,
Mail: postert@bochum.ihk.de,
Internet: www.bochum.ihk.de

Mit Namenskürzel gekennzeichnete Artikel weisen auf den Verfasser hin.

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,
Hausdruckerei Märkischer Kreis

Abfallwirtschaft 2018

Seit Begin der 1990er Jahre entwickelt sich die „Kreislaufwirtschaft“ zu einer Ressourcenwirtschaft. Deutschland mit seiner entwickelten Industrie, aber auch dem im globalen Maßstab überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch an Ressourcen hat hier eine besondere Verantwortung. Mit Fakten, Daten, Grafiken beschreibt eine neue Veröffentlichung des Bundesumweltministeriums die Abfallwirtschaft in Deutschland 2018. Diese Broschüre soll zum einen zeigen, was Deutschland bereits geleistet hat und zum anderen ein Beispiel geben für die Staaten, die ihre Stoffkreisläufe ökologisch sinnvoll schließen wollen. Unter www.bmu.de/PU469 ist die 44-seitige Publikation kostenlos abrufbar.

Deutscher Kältepreis 2018

Kälte- und Klimaanlagen sorgen für einen erheblichen Ausstoß an Treibhausgasemissionen. Um die Umwelt und das Klima zu schützen, müssen die Emissionen reduziert werden, die durch den Energieverbrauch und den Einsatz von Kältemitteln entstehen. Vor diesem Hintergrund vergab das Bundesumweltministerium (BMU) auch im Jahr 2018 wieder den Deutschen Kältepreis. Zum sechsten Mal suchte das BMU nach klimafreundlichen und zukunftsweisenden Entwicklungen. Alle Teilnehmer haben gezeigt, wie Klimaschutz bei Kälte- und Klimaanlagen möglich ist. Eine Publikation stellt die Gewinnerprojekte vor. Die kostenlose Broschüre findet sich unter www.bmu.de/PU479.

Leitfaden Photovoltaik

Die EnergieAgentur.NRW hat ihren „Leitfaden Photovoltaik“ überarbeitet. Die Broschüre informiert über Möglichkeiten und Vorteile dieser alternativen Energiegewinnung. Ob bei der Planung eines Neubaus oder bei einer Sanierung und Effizienzsteigerung eines Gebäudes, die Photovoltaik stellt eine hervorragende Möglichkeit dar, auf erneuerbare Energie zu setzen. Mehr zum Thema gibt es unter www.energieagentur.nrw/solarenergie/solarstrom-photovoltaik. Im Servicebereich „Broschüren“ kann der Leitfaden kostenlos herunter geladen werden.

Gefahrstoffe (Bild: Odebralski/MK)

Gesunde Arbeitsplätze

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat die Kampagne „Gefährliche Stoffe und gesunde Arbeitsplätze“ auf den Weg gebracht. Die Initiative läuft in diesem und im nächsten Jahr. Ziel ist es, über dieses wichtige Thema zu informieren und Betroffene zu sensibilisieren. Dabei sollen Techniken für den richtigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, wie beispielsweise Risikobewertung, Entsorgung und die Verbreitung praktischer Tools eingesetzt werden. In der Kampagnenankündigung heißt es, dass die Verwendung gefährlicher Stoffe in der EU nicht - wie gemeinhin angenommen - rückläufig sei. Mehr denn je gelte es, mit den von ihnen ausgehenden Risiken richtig umzugehen. Einige der Substanzen, denen Arbeitnehmer am häufigsten ausgesetzt sind, enthalten Karzinogene. Zusätzlich zu den 21 bereits eingeschränkten oder zur Begrenzung vorgesehenen Stoffen schlug die Kommission kürzlich Grenzwerte für die Exposition weiterer fünf Chemikalien vor. Infos finden sich unter https://osha.europa.eu/de.

Energieeinsparung

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) unterstützt im Rahmen des Förderthemas „Verminderung von CO_2-Emissionen in energieintensiven Branchen“ kleine und mittlere Unternehmen. Mithilfe der Förderung sollen Betriebe, insbesondere der Stahl- und Metallverarbeitung sowie Steine-Erden, befähigt werden, ihren Energieeinsatz in allen Prozessen samt zugehöriger Betriebstechnik zu reduzieren, den Energieverbrauch der hergestellten Produkte zu vermindern sowie die betriebliche Technik nachhaltig zu handhaben und zu nutzen. Mehr Infos unter www.dbu.de/2433publikation1467.html.